

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke	Datum: 2009-01-20
---	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>6</u> der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: <u>28.01.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>10</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>18.02.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlicher Teil</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlicher Teil</b>
--	--

**Betreff:** **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

**Sachverhalt:**

Der § 13 Satz 3 BbgKVerf bestimmt, dass die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung geregelt werden. Es handelt sich hierbei um einen Pflichtinhalt. Die Neuregelung hat das Ziel, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die Einwohnerbeteiligung individuell nach örtlichen Erfordernissen auszugestalten.

Um die Hauptsatzung jedoch nicht zu überfrachten, wird seitens des Städte- und Gemeindebundes empfohlen, von der Ermächtigung des § 13 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch zu machen und die Einzelheiten der Verfahren der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer gesonderten Satzung, wie hiermit getan, zu regeln. Der Hauptsatzungsinhalt reduziert sich in diesem Falle darauf, das Beteiligungsinstrument namentlich zu bezeichnen. Dies hat auch den Vorteil, dass einzelne Verfahrensänderungen leichter vorgenommen werden, ohne die Hauptsatzung zu tangieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:  
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird beschlossen.

  
Thomas Richter  
Bürgermeister

**Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.**

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

*-0-*

geprüft:

*Z.*

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

*Zelle*

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

*Alper*

Veranschlagung  
im Verwaltungs-  
haushalt

20

im Vermögens-  
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

### Beratungsergebnis:

Der

empfehl:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

Der Haupt- und  
Finanzausschuss

empfehl:

X

9

1

1

Die Stadtverordneten-  
versammlung

beschließt:

X

21

1

1

*- bitte austauschen -*

## **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 3 (2) der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom ..... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am..... folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 3 (2) der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda vom ..... aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

### **§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Bad Liebenwerda ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### **§ 3 Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet, Teile des Gebietes der Stadt und der Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen erfolgt durch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Bekanntmachungskasten des betreffenden Ortsteils gemäß § 12 (3) der Hauptsatzung. Eine das Stadtgebiet der Kernstadt betreffende Einwohnerversammlung wird durch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“ öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung hat jeweils drei volle Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen.



(3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder der Ortsteile bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren und die Stadt Bad Liebenwerda oder die Ortsteile betreffen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt, des Ortsteils oder des begrenzten Gebietes, auf das sich der Antrag bezieht, unterschrieben sein.

#### **§ 4 Ortsbegehungen**

(1) Die Ortsbegehung ist eine ortsteilbezogene, öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Straßen o. ä.) des Ortsteils aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet in einem öffentlichen Gebäude des Ortsteils mit einer zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den Hauptverwaltungsbeamten oder eines von ihm Beauftragten.

(2) Jeder Einwohner des Ortsteils kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld der Ortsbegehung oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten – unter Angabe des genauen Interesses daran – unterbreiten. Über die Vorschläge zur Aufnahme in den Besichtigungsplan, die frühestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm Beauftragte im Benehmen mit dem Ortsvorsteher.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte legt im Benehmen mit dem Ortsvorsteher den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der Besichtigungsplan (Form der Tagesordnung) der Ortsbegehung werden entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 5 Einwohnerunterrichtung**

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohner in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben. Darüber hinaus sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Im Rahmen des § 36 (4) BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, wahrnehmen.

(3) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies geschieht bei Beschlüssen, die in der öffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Wiedergabe des Beschlusstextes und bei Beschlüssen, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Nennung des Tagesordnungspunktes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“.

(4) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über das Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda, über das Internet unter [www.badliebenwerda.de](http://www.badliebenwerda.de) sowie durch Pressemitteilungen in lokalen Medien.

## **§ 6**

### **Petitionen (Einwohnereingaben)**

(1) Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Petitionen, Einwohnereingaben) einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von 4 Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die an sie gerichtete Petitionen nach Beratung im Fachausschuss durch Beschluss.

## **§ 7**

### **Einwohneranträge**

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über bestimmte Angelegenheiten der Stadt Bad Liebenwerda berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner über 16 Jahre unterzeichnet sein.

(2) Einwohneranträge nach § 14 BbgKVerf sind in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.

(3) Wird ein Einwohnerantrag von der Stadtverordnetenversammlung an einen Fachausschuss überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Fachausschuss Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.



## § 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine städtische Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).  
Bürger der Stadt ist gemäß § 11 (2) BbgKVerf, wer zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigt ist.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Stadtwahlleiter eingereicht werden. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt eingereicht werden.

(3) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des städtischen Haushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 v. H. der Bürger unterzeichnet sein.  
Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen.

Jede Unterschriftenliste muss, neben dem vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags, den Namen und Vornamen, den Tag der Geburt, den ständigen Wohnsitz und die Anschrift, die handschriftliche Unterschrift und das Datum der Unterschriftsleistung der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form enthalten.

Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechen,
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Stadtwahlleiter geleistet worden sind oder
3. die im Falle des Absatzes 2 Satz 2 bereits vor einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses geleistet worden sind.

§ 81 (4) Nr. 3 bis 8 und (5) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich.

Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid).

Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Haupt- und Finanzausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung,
3. die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung
5. städtische Abgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,
10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 6 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zustande kommen kann, geändert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, .....

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter